

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 249 Abs. 2 VAG 2016 hat die FMA mit Verordnung zu regeln, welche Mindestangaben die Deckungsstockverzeichnisse und die Aufstellungen der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte zu enthalten haben und die FMA kann festsetzen, dass ihr die Aufstellungen in kürzeren Abständen als jährlich vorzulegen sind.

Versicherungsunternehmen sind aufgrund des § 249 Abs. 1 VAG 2016 verpflichtet, Verzeichnisse von Vermögenswerten zu führen, die zur Bedeckung des Deckungserfordernisses gemäß § 301 Abs. 1 VAG 2016 dienen (Deckungsstockverzeichnisse). Im Einklang mit § 124 Abs. 2 VAG 2016 in Verbindung mit § 249 Abs. 1 VAG 2016 bezieht sich diese Verordnung im Unterschied zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Führung von Verzeichnissen für die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogenen Vermögenswerte durch Unternehmen der Vertragsversicherung (Verzeichnisverordnung – VerzVVU), BGBl. II Nr. 505/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 272/2011, nicht mehr auf die Führung von Bedeckungsverzeichnissen.

Die VU-VerzV stellt ausschließlich auf die Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung nach dem 7. Hauptstück des VAG 2016 (§§ 136 bis 156) ab. Die Übermittlung der Aufstellungen der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte soll es der FMA ermöglichen, gemeinsam mit den in der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der FMA vorzulegenden Meldungen (Versicherungsunternehmen Meldeverordnung – VU-MV), BGBl. II Nr. 217/2015, vorgegebenen Jahres- und Quartalsmeldungen an die FMA sowie gemeinsam mit den Elementen der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung gemäß Art. 304 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II, Kenntnis über den aktuellen Stand der Vermögenswerte zur Befriedigung der Ansprüche der Versicherten aus Versicherungsverträgen zu erlangen.

Gemäß § 304 Abs. 1 VAG 2016 hat die FMA für die Überwachung des Deckungsstocks einen Treuhänder und dessen Stellvertreter zu bestellen. Der Treuhänder hat im Rahmen der Überwachung des Deckungsstocks gemäß § 305 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 die ordnungsgemäße Führung des Deckungsstockverzeichnisses zu prüfen. Darüber hinaus ist dem Treuhänder gemäß § 305 Abs. 8 VAG 2016 jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege und Schriften des Versicherungsunternehmens zu gewähren.

Die vorliegende VU-VerzV regelt die Inhalte der Verzeichnisse, die vom Versicherungsunternehmen zu führen sind und deren Führung vom Treuhänder zu überwachen ist. Da es sich bei den in Anlage A bis H enthaltenen Inhalten der Deckungsstockverzeichnisse um Mindestangaben handelt, bleibt es den Versicherungsunternehmen demnach unbenommen in den Aufstellungen der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte (Deckungsstockverzeichnisse) weitere relevante Informationen aufzunehmen. Die VU-MV beinhaltet wiederum Vorschriften betreffend die Meldung von Auszügen aus den Deckungsstockverzeichnissen an die FMA; die Meldungen aus den Deckungsstockverzeichnissen an die FMA gemäß VU-VerzV sind von den dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerten und damit von der Quartalsmeldung zum Stichtag 31. Dezember gemäß § 2 Z 1 VU-MV umfasst.

Da § 69 VAG 2016 die Bestimmung des § 249 VAG 2016 für nicht sinngemäß anwendbar erklärt, sind kleine Versicherungsvereine gemäß § 5 Z 4 VAG 2016 vom Anwendungsbereich der VU-VerzV nicht erfasst. Zudem wird mit dieser Verordnung von der Ermächtigung gemäß § 249 Abs. 2 VAG 2016, für kleine Versicherungsunternehmen (§ 5 Z 3 VAG 2016) gemäß § 82 VAG 2016 Meldeerfordernisse festzulegen, vorerst kein Gebrauch gemacht. Dementsprechend sind auch kleine Versicherungsunternehmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

§ 1 normiert die allgemeinen Anforderungen an die in das Deckungsstockverzeichnis gemäß § 249 Abs. 1 VAG 2016 einzutragenden Vermögenswerte.

Abs. 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 1 Abs. 1 VerzVVU und soll sicherstellen, dass die in das Deckungsstockverzeichnis eingetragenen Vermögenswerte den Deckungsstockabteilungen gemäß § 300 Abs. 1 Z 1 bis 8 VAG 2016 zugeordnet sind.

Nach Abs. 2 sollen, in Abweichung von der bisherigen VerzVVU, die in das Deckungsstockverzeichnis einzutragenden Vermögenswerte nunmehr nach den in der Anlage zu § 1 VU-MV definierten Vermögenswertspezifikation (Complementary Identification Codes, CIC) gekennzeichnet werden. Die Vermögenswertspezifikation wird aufgrund ihrer Treffsicherheit und Einfachheit sowie der sich dadurch ergebenden handlichen Verwendung für den Rechtsanwender gewählt. Damit soll das bisherige Kennzeichnungssystem nach Anlagegruppen gemäß der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Kapitalanlagen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch Unternehmen der Vertragsversicherung (Kapitalanlageverordnung – KAVO), BGBl. II Nr. 383/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015, durch eine der europäischen Regelung der CIC entsprechenden Spezifikation ersetzt werden. In diesem Zusammenhang ist auf die europäische Regelung für die harmonisierte Vermögenswertspezifikation entsprechend der Meldung gemäß § 248 Abs. 1 VAG 2016, den „*Final report on public consultation No. 14/052*“ vom 30. Juni 2015 zu den „*implementing technical standards on the templates for the submission of information to the supervisory authorities*“, EIOPA-Bos-15/115 sowie den von EIOPA am 6. Juli 2015 veröffentlichten „*Draft ITS on Templates for the submission of information to the supervisory authorities*“ zu verweisen, die den vorbereitenden Leitlinien über die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden entsprechen, welche unter der Geschäftszahl EIOPA-CP-13/010 veröffentlicht und unter der Geschäftszahl EIOPA-BoS-13/139 beschlossen wurden.

#### **Zu § 2:**

§ 2 entspricht § 3 VerzVVU und normiert die Sicherung des Datenbestandes im Unternehmen.

#### **Zu § 3:**

§ 3 legt fest, dass die Deckungsstockverzeichnisse jedenfalls die in den Anlagen A bis H festgelegten Mindestangaben zu beinhalten haben.

#### **Zu § 4:**

In Abs. 1 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt. In Abs. 2 wird angeordnet, dass Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2015 gemäß VerzVVU zu erstatten sind, nach deren Vorgaben die zu meldenden Daten im Jahr 2015 von den Meldepflichtigen auch aufbereitet worden sind. Kraft gesetzlicher Anordnung gemäß § 345 Abs. 1 VAG 2016 tritt die VerzVVU mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Im Sinne einer Übergangsbestimmung wird deswegen von der Verordnungsermächtigung gemäß § 249 Abs. 2 VAG 2016 Gebrauch gemacht.

#### **Zu den Anlagen A bis H:**

In den Anlagen A bis H sind die Mindestangaben in den Deckungsstockverzeichnissen festgelegt. Die in den einzelnen Anlagen angeführten Mindestangaben sollen es der FMA ermöglichen, Kenntnis über den aktuellen Stand der Vermögenswerte zur Befriedigung der Ansprüche der Versicherten aus Versicherungsverträgen zu erlangen. Die einzelnen Anlagen sind nach Mindestangaben zu Vermögenswertkategorien gemäß der in der Anlage zu § 1 VU-MV definierten CIC untergliedert.

Angaben zur Vermögenswertkennung und zur Art der Vermögenswertkennung sind entsprechend der Meldung gemäß § 248 Abs. 1 VAG 2016 normiert. Nunmehr sollen Prioritätsvorgaben zur Angabe der Vermögenswertkennung vorgesehen sein. In der Anlage A, B, C und H ist somit nur jeweils eine der Z 3 bis Z 5 zu befüllen und in Z 6 ist anzugeben, welche Art der Vermögenswertkennung verwendet worden ist. Durch diese Bestimmung soll ein Abgleich der Angaben gemäß VU-VerzV und der Meldungen gemäß § 248 Abs. 1 VAG 2016 im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gemäß § 273 VAG 2016 erleichtert werden.

Die in Anlage G zu erfassenden Vermögenswerte der Kategorie „Andere Vermögenswerte“ sind weder den in der Anlage A („Staatsanleihen“, „Unternehmensanteile“, „Strukturierte Schuldtitel“, „Besicherte Wertpapiere“), Anlage B („Eigenkapitalinstrumente“), Anlage C („Investmentfonds“), Anlage D („Barmittel und Einlagen“), Anlage E („Hypotheken und Darlehen“), Anlage F („Immobilien“) noch der Anlage H („Futures“, „Kaufoptionen“, „Verkaufsoptionen“, „Swaps“, „Forwards“, „Kreditderivate“) genannten Kategorien zuordenbar. Es handelt sich hierbei um eine Öffnungsklausel für den Fall, dass sich der Vermögenswert keiner der soeben genannten Vermögenswertkategorien zuordnen lässt. In der Anlage G sind daher diejenigen Angaben zu Vermögenswerten zu führen, die sich sinngemäß aus den Mindestangaben der Anlagen A bis F sowie der Anlage H ergeben.

Angaben zur Kennung von Emittenten und zur Art der Kennung von Emittenten sind im Wesentlichen entsprechend der Meldung gemäß § 248 Abs. 1 VAG 2016 normiert. Sofern verfügbar, sollen bei der Kennung des Emittenten in erster Linie Kennungen des Legal Entity Identifier (LEI) gemäß ISO 17442 angeführt werden. Durch diese Bestimmung wird der Abgleich der Angaben gemäß VU-VerzV und der Meldungen gemäß § 248 Abs. 1 VAG 2016 im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gemäß § 273 VAG 2016 erleichtert.